

Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunale Kindertagesstätte „Bienenhaus“ der Gemeinde Groß Kiesow

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, Nr. 7, S. 146) letzte berücksichtigte Änderung: §§ 7 und 12 geändert, § 8a eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190), des Sozialgesetzbuches VIII vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) in der derzeit gültigen Fassung und des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 4. September 2019 (GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 226 – 5) i.V.m. der „Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) vom 04. September 2019“ vom 09.07.2020, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kiesow in ihrer Sitzung am 12.10.2020 folgende „Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunale Kindertagesstätte „Bienenhaus“ der Gemeinde Groß Kiesow“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die kommunale Kindertagesstätte in der Gemeinde Groß Kiesow ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung.
- (2) Das Rechtsverhältnis kommt mit Abschluss des Betreuungsvertrages zustande.
- (3) Für die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Kindertageseinrichtungen und Personensorgeberechtigten bzw. Kind gelten die Vorschriften des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe), des Kindertagesförderungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen sowie der „Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) vom 04. September 2019“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätte erhebt die Gemeinde Groß Kiesow Kosten für den Mehrbedarf für erhöhte Betreuungszeiten, Besucherkinder und die Verpflegung.
- (5) In der Kindertagesstätte der Gemeinde Groß Kiesow werden folgende Betreuungsarten als Ganztags-, Teilzeit- oder Halbtagsplätze nach §§ 6 und 7 KiföG M-V angeboten:
 - a) Krippenbetreuung für Kinder bis zum Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden,
 - b) Kindergartenbetreuung für Kinder vom Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Eintritt in die Schule,
 - c) Hortbetreuung für Kinder vom Eintritt in die Schule bis zum Ende des Besuchs der Grundschule.
- (6) Der Träger der Einrichtung kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und entsprechend seiner Möglichkeiten in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Satzung genehmigen. Sie bedürfen der Schriftform.

§ 2 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten in der Kindertagesstätte Groß Kiesow werden in der Regel von 06.15 Uhr bis 17.30 Uhr bei Ganztagsbetreuung, täglich bis 15.00 Uhr bei Teilzeitbetreuung und täglich bis 12.00 Uhr bei Halbtagsbetreuung festgelegt. Die Kinder sind in der Regel bis 9.00 Uhr in die Kindertagesstätte zu bringen. Individuelle Abweichungen zur Umsetzung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sind nur in Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich.
- (2) Die Betreuungszeit beginnt mit der Übernahme des Kindes in der Einrichtung und endet jeweils mit dem Zeitablauf der jeweiligen Betreuungsart ganztags, Teilzeit oder halbtags und den dadurch vorgegeben arbeitstäglichen Betreuungsstunden. Unterbrechungen der Betreuungszeit im Laufe des Tages durch Teilnahme der Kinder an Projekten, Arbeitsgemeinschaften, Musikschule oder ähnliches innerhalb und außerhalb der Kindertagesstätte haben keinen Einfluss auf den Zeitablauf und verlängern nicht das Ende der vereinbarten Betreuungszeit. In den Ferienzeiten und an schulfreien Tagen können für Hortkinder

erweiterte kostenpflichtige Betreuungszeiten angeboten werden. Außerhalb der Öffnungszeiten besteht kein Anspruch auf eine Betreuung.

- (3) Die Dauer der Betreuung wird im Betreuungsvertrag festgelegt.
- (4) Betreuungstage sind Werktage. Sonnabende, Sonntage und Feiertage sind keine Betreuungstage.
- (5) Die Öffnungszeiten können unter Mitwirkung des Elternrates geändert werden, wenn dem keine gesetzlichen oder objektiven Gründe entgegenstehen.
- (6) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleibt die Kindertagesstätte geschlossen (Betriebsferien). Weitere Schließtage (z.B. Bildungstage usw.) werden zum 01.12. des Vorjahres bekannt gegeben. Während der Betriebsferien und der Schließtage werden die Regelungen des Betreuungsvertrages nicht ausgesetzt.

§ 3 Aufnahme des Kindes

- (1) Zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte Groß Kiesow stellen die Personensorgeberechtigten spätestens 3 Monate vor Betreuungsbeginn über das Kita-Portal einen Betreuungsantrag an den Träger der Einrichtung.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme in der Kindertagesstätte Groß Kiesow besteht nicht, die Aufnahme kann nur im Rahmen der Kapazität und entsprechend der Betriebserlaubnis erfolgen. Vor Aufnahme der Kinder bei denen ein über den Rechtsanspruch hinausgehender Bedarf besteht ist der Nachweis über die Anspruchsberechtigung durch die Personensorgeberechtigten vorzulegen.
- (3) Die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden kann nur im Rahmen der Kapazität in der Kindertagesstätte erfolgen. Vor Aufnahme der Kinder bei denen ein über den Rechtsanspruch hinausgehender Bedarf besteht ist der Nachweis über die Anspruchsberechtigung durch die Personensorgeberechtigten vorzulegen.
- (4) Besondere, beim Kind oder in der Familie auftretende ansteckende Krankheiten sind der Leitung der Kindertagesstätte oder ersatzweise dem pädagogischen Personal sofort zu melden.
- (5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Regel zum 1. des jeweiligen Monats. In begründeten Ausnahmefällen, welche durch entsprechende Anspruchsberechtigungen nachzuweisen sind, sind Aufnahmen zu anderen Zeitpunkten möglich.
- (6) Eingewöhnungszeiten erfolgen für die Kinder in der Regel 2 Wochen vor Beginn der Betreuungszeit laut Betreuungsvereinbarung der Kindertagesstätte Groß Kiesow nach vorheriger Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte.
- (7) Entsprechend des §§ 6 Abs. 4 und 7 Abs. 5 KiföG M-V soll für die Förderung von Kindern in Horten ein bedarfsgerechtes Angebot gewährleistet werden. Da besonders jüngere Hortkinder der Begleitung und Unterstützung bedürfen, werden Betreuungsplätze für Kinder ab Klasse 4 nur zur Verfügung gestellt, wenn freie Kapazitäten im Hort vorhanden sind.
- (8) Besucher Kinder können im Rahmen der personellen Möglichkeiten und der Kapazität der Kindertagesstätte Groß Kiesow nach vorheriger Absprache mit der Leitung in der Kindertagesstätte zeitweise betreut werden, wenn es für die Vereinbarkeit von Beruf- und Familie notwendig ist. Als Besucherkind gilt, wer nur befristet für einen Zeitraum von zehn aufeinanderfolgenden Werktagen im Quartal in der Kindertagesstätte betreut wird. Die Betreuung ist kostenpflichtig. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen und der Betreuungsvertrag.

§ 4 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht in der Kindertagesstätte Groß Kiesow beginnt bei der Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder einen Bevollmächtigten. Bei längerem Aufenthalt der Eltern in der Kindertagesstätte nach der Übernahme des Kindes, sowie bei Veranstaltungen und Festen, obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.
- (2) Besucht ein Kind selbständig die Kindertagesstätte Groß Kiesow, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch das pädagogische Personal und endet beim Verabschieden von dem pädagogischen Personal.
- (3) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Kindertagesstätte abgegeben haben.

- (4) Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertagesstätte eine schriftliche Vollmacht für diese Person vorliegen. Ist diese Person dem pädagogischen Personal unbekannt, können sie verlangen, dass sich die beauftragte Person ausweist.
- (5) Während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Weg von und zur Kindertagesstätte Groß Kiesow sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Gemeinde Groß Kiesow ist ausgeschlossen.
- (6) Krankmeldungen bzw. Meldungen mit sonstigen Gründen der Abwesenheit müssen bis spätestens 8:00 Uhr des jeweiligen Tages an die Einrichtung erfolgen.
- (7) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten soll jede berufliche und familiäre Änderung der Kindertagesstätte unverzüglich mitgeteilt werden. Für Schäden, die in Folge einer unterlassenen Mitteilung entstehen, haftet die Gemeinde Groß Kiesow nicht.

§ 5 Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Ein Wechsel der Betreuungsart innerhalb der Kindertagesstätte Groß Kiesow ist in der Regel nur zum 1. eines Monats möglich. In begründeten Ausnahmefällen, welche durch entsprechende Anspruchsberechtigungen nachzuweisen sind, sind Aufnahmen zu anderen Zeitpunkten möglich.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind berechtigt, durch schriftliche Kündigung das Betreuungsverhältnis zu beenden. Die Kündigung muss mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in der Kindertagesstätte Groß Kiesow oder im Amt Züssow vorliegen.
- (3) Die Gemeinde Groß Kiesow ist berechtigt, den Betreuungsvertrag außerordentlich zu kündigen und das Kind von der weiteren Nutzung der Einrichtung auszuschließen, insbesondere wenn
 - a) der Kostenpflichtige mit seinen Kosten für den Mehrbedarf für erhöhte Betreuungszeiten und die Verpflegung mit zwei Monatszahlungen in Verzug ist,
 - b) die Regelungen dieser Satzung grob verletzt werden,
 - c) wiederholt gegen Bestimmungen und Regelungen der Hausordnung verstoßen wird
 - d) nicht ausräumbare, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten, Träger und Leitung besteht, so dass eine dem Kind angemessene Erziehung, Bildung und Betreuung nicht gewährt werden kann.
- (4) Vor der außerordentlichen Kündigung ergeht eine Mahnung mit Fristsetzung zur Zahlung der offenen Kosten bzw. eine schriftliche Information über die beabsichtigte Leistungseinstellung. Auf die Rechte aus der Kündigung kann verzichtet werden, wenn die vollständige Schuld innerhalb eines Monats nach der Kündigung beglichen wird.
- (5) Veränderungen in den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen, die sich auf den Anspruch auf einen Kindertagesstättenplatz auswirken, sind unverzüglich schriftlich in der Kindertagesstätte mitzuteilen. Bei ganz oder teilweisen Widerruf oder Rücknahme der Anspruchsberechtigung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist die Gemeinde Groß Kiesow zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt, soweit keine unverzügliche einvernehmliche Regelung zur Vertragsanpassung zustande kommt.
- (6) Für den Fall der Beendigung des Betreuungsverhältnisses und der Stellung eines erneuten Antrages besteht kein Anspruch auf eine Wiederaufnahme in die Kindertagesstätte. Diese Regelung gilt besonders bei kurzzeitiger Abmeldung.

§ 6 Außerordentliche Schließungsgründe für Kindertagesstätten

Die Gemeinde Groß Kiesow ist berechtigt, die Einrichtung in begründeten Fällen zeitweilig zu schließen, wenn die Betreuung der Kinder nicht im gesetzlichen Rahmen gewährleistet werden kann oder die Gesundheit oder Sicherheit der Kinder gefährdet ist. Insbesondere:

- a) bei ansteckenden Krankheiten nach Anordnung des Gesundheitsamtes,
- b) aus anderen zwingenden betrieblichen Gründen.

§ 7 Verpflegung

In der Kindertagesstätte Groß Kiesow wird den Kindern Vollverpflegung angeboten. Die Vollverpflegung beinhaltet Frühstück, Mittag und Vesper. Die Vollverpflegung ist kostenpflichtig. Sie richtet sich nach den ver-

traglichen Vereinbarungen der Gemeinde Groß Kiesow mit Dritten und dem tatsächlichen Aufwand des Trägers der Einrichtung.

§ 8 Kostenmaßstab

- (1) Kosten für die erhöhten Betreuungszeiten bei Mehrbedarf während der Schulferien nach § 6 Abs. 5 KiföG M-V werden durch öffentlich-rechtliche Kostenbescheide erhoben. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem Mehrbedarf gem. § 24 KiföG M-V der jeweils gültigen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde als Träger der Kindertagesstätte. Der Mehrbedarf-Stundensatz wird für jede angefangene Betreuungsstunde berechnet. Die jeweils gültigen Platzkosten und der Mehrbedarf-Stundensatz werden in der Kindertagesstätte ausgehängt.
- (2) Der Kostenbeitrag für Besucherkinder wird entsprechend der Betreuungsart anteilig, anhand der Gesamtkosten eines Ganztagsplatzes entsprechend der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde als Träger der Kindertagesstätte in der jeweils gültigen Fassung, für jede angefangene Betreuungsstunde berechnet. Dies ergibt je angefangener Betreuungsstunde Folgendes:
 - a) für Krippen- und Kindergartenbetreuung 1/200
 - b) für Hortbetreuung 1/120Der Kostenbeitrag wird durch öffentlich-rechtliche Kostenbescheide erhoben.
- (3) Die Vollverpflegung ist kostenpflichtig. Die Höhe der Verpflegungskosten ergibt sich jeweils aus der gültigen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde als Träger der Kindertagesstätte. Die jeweils gültigen Verpflegungskosten werden in der Kindertagesstätte ausgehängt.

§ 9 Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenbeitrages und der Verpflegungskosten sind die Personensorgeberechtigten bzw. die Eltern verpflichtet. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit der Kosten

- a) Die Kosten für die erhöhten Betreuungszeiten (Mehrbedarf) sind laut Kostenbescheid fällig und bargeldlos (Überweisung oder Einzugsermächtigung) auf das jeweils auf dem Gebührenbescheid angegebene Konto zu entrichten.
- b) Der Kostenbeitrag für Besucherkinder ist vor Betreuungsbeginn zu zahlen.
- c) Die Verpflegungskosten sind jeweils laut Rechnungsstellung im Folgemonat fällig und bargeldlos (Überweisung oder Einzugsermächtigung) auf das jeweils auf dem Gebührenbescheid angegebene Konto zu entrichten.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunale Kindertagesstätte „Bienenhaus“ der Gemeinde Groß Kiesow tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung der Gemeinde Groß Kiesow für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätte in Groß Kiesow vom 31.01.2011, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Groß Kiesow für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow vom 27.08.2018 und die Satzung der Gemeinde Groß Kiesow über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow vom 31.01.2011, zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Groß Kiesow über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow vom 14.03.2017 außer Kraft.

Groß Kiesow, den 12.10.2020

Zschesche
Bürgermeisterin der Gemeinde Groß Kiesow



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend §5 KV M-V am 20.10.2020. Bekannt gemacht am 20.10.2020 auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen Veröffentlichung einer Textfassung am 11.11.2020 im Züssower Amtsblatt Nr. 11.

Formulierung für den Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend §5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1 **Kostenkalkulation zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunale Kindertagesstätte „Bienenhaus“ der Gemeinde Groß Kiesow - Anlage zu § 8 Abs. 2**

Kostenkalkulation

Für die Kalkulation des Kostenbeitrages für die Betreuung von Besucherkindern gemäß § 8 Abs. 2 werden die Platzkosten der jeweiligen Betreuungsart entsprechend den Kostenblättern für die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung gemäß § 24 KiföG M-V ermittelt und ausgewiesen.

Berechnung:

In Anwendung der Regelungen aus § 2 Abs. 4 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunale Kindertagesstätte „Bienenhaus“ der Gemeinde Groß Kiesow ergibt sich ein durchschnittliches Betreuungsangebot von 20 Tagen je Kalendermonat.

Die tägliche Betreuungszeit für die jeweiligen Betreuungsarten soll folgende Zeiten nicht übersteigen (Ganztagsbetreuung gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 5 KiföG M-V):

1. Krippe:	10 Stunden
2. Kindergarten:	10 Stunden
3. Hort:	6 Stunden

Daraus ergeben sich folgende durchschnittliche monatliche Betreuungsstunden für eine Ganztagsbetreuung:

1. Krippe:	200 Stunden (20 Tage x 10 h)
2. Kindergarten:	200 Stunden (20 Tage x 10 h)
3. Hort:	120 Stunden (20 Tage x 6 h)

Für die Berechnung des Kostenbeitrages je Bereuungsstunde sind die Platzkosten für eine Ganztagsbetreuung für die jeweilige Betreuungsart auf die entsprechend maximalen Betreuungsstunden je Monat aufzuteilen.

1. Krippe:	1/200 der Platzkosten einer Ganztagsbetreuung
2. Kindergarten:	1/200 der Platzkosten einer Ganztagsbetreuung
3. Hort:	1/120 der Platzkosten einer Ganztagsbetreuung